



Rechtliche Information: Spenden an Wohneinrichtungen

Spendenkonzept Einrichtung KESH

Die Praxis

Es kommt vor, dass Bewohner oder Bewohnerinnen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen oder deren Angehörige sich für die Leistungen der Mitarbeiter*Innen der Einrichtung erkenntlich zeigen möchten, indem sie diesen Geld- oder Sachzuwendungen über das vertraglich vereinbarte Heimentgelt hinauszukommen lassen. Dabei kann es sich um eine geringfügige Zuwendung von 10,- Euro an den Mitarbeiter in der Wohneinrichtung zu Weihnachten handeln; denkbar ist aber auch eine umfangreiche testamentarische Zuwendung an den Einrichtungsträger. Wirtschaftlich sind solche Zuwendungen für den jeweiligen Empfänger sicherlich begrüßenswert, jedoch werfen sie stets die Frage auf, wie rechtlich mit ihnen umzugehen ist.

Definition

Eine Spende ist eine freiwillige und unentgeltliche Leistung in Form einer Geld-, Sach-, Leistungs- oder Zeitspende (Ehrenamt) für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle, wirtschaftliche oder politische Zwecke.

Gesetzliche Grundlage

In § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) i.d.F. vom 02.10.2014 wird „Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und deren Beschäftigten ... untersagt, sich **von oder zugunsten** von gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen...“

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es zu verhindern, dass einzelne Bewohner*Innen wegen der Zahlung von zusätzlichen Beträgen begünstigt oder benachteiligt werden.

Die gesetzliche Regelung greift auch dann, wenn die Zuwendung nicht von einem/einer Bewohner*in selbst geleistet wird, sondern von einem Dritten, und ein/eine Bewohner*in

oder ein/eine Bewerber*in aber ein erkennbares Interesse an der Zuwendung besitzt. Dies kann insbesondere bei einer Zuwendung durch einen Angehörigen des/der Bewohner*in oder des/der Bewerber*in, oder wenn die Zuwendung mit einer Aussage zur Begünstigung eines/einer Bewohner*in verbunden ist, der Fall sein.

Ausnahmen vom Zuwendungsverbot

Das WTG-NRW sieht in § 7 einige Ausnahmen vom Zuwendungsverbot vor. Eine in der Praxis wichtige Regelung ist, dass geringwertige Aufmerksamkeiten nicht vom Verbot des § 7 Abs. 1 des WTG erfasst werden. Was unter einer „geringwertigen Aufmerksamkeit“ zu verstehen ist, ergibt sich jedoch nicht ausdrücklich aus dem Gesetz.

Als geringwertige Aufmerksamkeit sind Einzelzuwendungen im Wert von 25 Euro, bei mehrmaligen Zuwendungen im Wert von 50 Euro jährlich anzusehen, die auch als Sachspenden in Form von Schokolade, Kaffee oder Kuchen, die dem gesamten Personal einer Einrichtung zugute kommen, angenommen werden dürfen.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 des WTG-NRW besagt weiterhin: „Spenden an gemeinnützige Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter fallen nicht unter die Regelung des Absatzes 1. Dies gilt auch für Spenden im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Wohn- und Betreuungsangebot. Es ist sicherzustellen, dass den Spenderinnen oder Spendern oder ihren Angehörigen weder bei der Aufnahme in ein Angebot noch während der Nutzung eines Angebotes eine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommt als jeder anderen Person in einer vergleichbaren Situation. Spenden umfassen sowohl Verfügungen zu Lebzeiten als auch Verfügungen von Todes wegen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat das Verfahren zur Spendenannahme der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen und die Einnahme sowie ihre Verwendung zu dokumentieren.“

Der Nachweis gemäß § 7 Absatz 3 ist erbracht, wenn in einem Konzept transparente Verfahrensregelungen festgelegt sind.

Allgemeine Grundsätze für die Spendenannahme

Alle Geld- und Sachspenden, übertragene Vermögenswerte und Nachlässe werden ausschließlich für die Gesellschaftszwecke der Netzwerk Suchthilfe gGmbH eingesetzt. § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Netzwerk Suchthilfe gGmbH legt diese Zwecke fest: „Zweck des Unternehmens ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung des in § 53 Abgabenordnung (AO) genannten Personenkreises.“

Die Verwendung von Spenden dient personenunabhängig der Verbesserung der Lebensbedingungen suchtabhängiger Menschen. Zuwendungen, die vom Zuwendungsgeber zum Vorteil einer einzelnen Person gewährt oder versprochen werden, werden nicht angenommen.

Wenn der Spender seine Zuwendung mit einem rechtlich zulässigen Verwendungszweck verbindet, wird sichergestellt, dass die Spende zu 100 % für diesen Zweck eingesetzt wird. Bei Spenden ohne Zweckangabe entscheidet die Geschäftsführung der Netzwerk Suchthilfe gGmbH über die Verwendung. Grundlegend für diese Entscheidung sind anstehende Planungen oder Bedarfe der Einrichtungen gemäß den aufgeführten Verwendungszwecken.

Die Annahme von Sach- und Geldzuwendungen wird dokumentiert.

Regelhafte Verwendungszwecke in der Einrichtung KESH

Spenden werden in der Einrichtung KESH nur für Maßnahmen eingesetzt, die einer Mehrheit oder allen Bewohnern der stationären Einrichtung zugute kommt.

Die Verwendung von Spendengeldern dient vorrangig der:

- Verbesserung der Wohnsituation/Ausgestaltung von Räumen und Außenanlagen
- Bauliche Maßnahmen, sofern sie nicht durch die Investitionskostenpauschale gedeckt sind.
- Gestaltung von Freizeitaktivitäten
- Durchführung von Urlaubsfahrten

Spendenverwaltung

Für die Annahme von Spenden zugunsten der stationären Einrichtung KESH stehen dem Zuwendungsgeber die Konten der Netzwerk Suchthilfe gGmbH sowie internetgestützt u.a. auf der Website der Netzwerk Suchthilfe gGmbH die Spendenverwaltung Grün spendino (<https://www.gruen.net/spendino/>) zur Verfügung. Alle Spenden werden unabhängig von der Form der Überlassung (Bargeld, Scheck, Überweisung, Dauerauftrag) auf die Sachkonten Spenden gebucht.

Alle Spenden werden von der Buchhaltung in der Zentralverwaltung des Arbeitskreises für Jugendhilfe e.V., die Dienstleistungen für die Netzwerk Suchthilfe gGmbH zentral erbringt, erfasst und dokumentiert. Die aus den Spenden getätigten Ausgaben und damit die Verwendung der Spenden werden ebenfalls in der Buchhaltung erfasst und dokumentiert.

Der Spender erhält automatisch eine Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt.

Erstellung des Jahresabschlusses und Plausibilitätsprüfung

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird die ordnungsgemäße Buchung von Erträgen und Aufwendungen überprüft. Die Erstellung des Jahresabschlusses wird jährlich durch den Aufsichtsrat der Netzwerk Suchthilfe gGmbH vergeben. In den letzten Jahren ist mit der Erstellung regelmäßig die Kanzlei Schröder und Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Werne, beauftragt. Die Kanzlei Schröder und Partner beurteilt auch die Plausibilität des Jahresabschlusses.

Darüber hinaus wird die sachgemäße Verwendung der Spenden im Rahmen der Überwachung durch die nach WtG für die Überwachung zuständige Behörde überprüft.

Bekanntmachung

Dieses Konzept zur Annahme von Spenden ist in das Organisationshandbuch (QM-Handbuch) der Einrichtung KESH der Netzwerk Suchthilfe gGmbH aufgenommen. Die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen werden bei Vertragsabschluss auf die Verhaltensrichtlinien des Spendenkonzepts hingewiesen und bestätigen diese als Zusatz zum Arbeitsvertrag schriftlich. Bereits beschäftigte Mitarbeiter*innen erhalten die Verhaltensrichtlinien nachträglich.

Das Spendenkonzept wird beim Abschluss von Betreuungsverträgen den Vertragspartnern ausgehändigt.

Das Spendenkonzept ist im Internetauftritt der Netzwerk Suchthilfe gGmbH öffentlich einsehbar.

Stand: Januar 2016